

Finanzreformen im Reiche gerichteten Bestrebungen der Bundesregierungen bei der Aufstellung des Staatshaushalts-Etats für die Finanzperiode 1892 nicht zahlenmäßig verwertet werden, so rechtfertigt sie es doch, die dermalige Ungunst der Finanzlage als eine ausnahmsweise und vorübergehende anzusehen, daher aber zur Bedeckung der erwähnten einmaligen außergewöhnlichen Ausgaben für Bauten nicht die Steuerkraft des Volkes in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen, diese Ausgaben vielmehr ausnahmsweise in den außerordentlichen Etat einzustellen.

Die Gesamtsumme der Ueber- und Zuschüsse des ordentlichen Etats gegenüber dem Voretat ist um je 1 087 197 M gestiegen. Bei den einzelnen Kapiteln des Staatshaushalts-Etats sind, wenn man sich dabei auf Beträge von 100 000 M und darüber beschränkt, folgende Abweichungen vom Etat für 1892 zu verzeichnen:

Es sind

a) unter den Ueberschüssen

Kap. 16, Staatseisenbahnen, infolge der Zunahme des Verkehrs und der Vergrößerung des Eisenbahnnetzes, trotz höherer Betriebsausgaben, um . . . . .	249 565 M,
Kap. 20, Direkte Steuern, infolge der Vermehrung der Steuerpflichtigen und des Steigens des steuerpflichtigen Einkommens, um . . . . .	813 205 =
Kap. 21, Zölle und Verbrauchssteuern, infolge der im Eingange angedeuteten Erhöhung des Antheils Sachsens an dem Ertrage der Reichssteuern, welcher ein Minderertrag der Schlachtsteuer infolge der Herabsetzung der Steuer für Schweine gegenübersteht, um . . . . .	1 331 386 =

b) unter den Zuschüssen

Kap. 25, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden, infolge Hinzutritts der Zinsen für die 3prozentige Rentenanleihe von 1892, welcher zum Theil durch eine Zinsersparniß bei älteren Anleihen wegen der fortgeschrittenen Tilgung derselben aufgewogen wird, um	1 189 587 =
Kap. 53, Gendarmerieanstalt, hauptsächlich wegen der in der Ständischen Schrift Nr. 27 vom 4. April 1892 Beilage D S. 88 beantragten Verstärkung der Fußgendarmerie, um . . . . .	134 938 =
Kap. 96, Volksschulen, infolge der bereits oben erwähnten Erhöhung des Postulats zu Beihilfen für bedürftige Schulgemeinden, um 400 000 M sowie infolge eines Mehrbedarfs an den durch das Gesetz vom 4. Mai 1892 (Ges. u. Bdgs. Bl. S. 139 flg.) geregelten Beihilfen an Schulgemeinden zur Bestreitung ihrer Lehrergehalte und an Pensionen für Hinterbliebene von Lehrern, um . . . . .	584 967 =
Kap. 104, Matrikularbeitrag, wegen Steigens der Reichsausgaben, um . . . . .	4 358 148 =
Kap. 108, Pensionen, infolge Vermehrung der Zahl der Pensionsberechtigten, um . . . . .	138 779 =

höher einzustellen gewesen.